

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2013

**Zulassungssatzung für den Master-
Studiengang Psychologie**

Vom 14. März 2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Psychologie

vom 14. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1
 - b) Der Nachweis eines 6-monatigen Berufs- oder Forschungspraktikums gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- (5) Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen mittels der Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen nachzuweisen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht des jeweiligen Prüfungsamtes über die erworbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen.

Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Frist nachgewiesen wird.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Psychologie“ sind:
1. Abschluss mit der Note „befriedigend“ (3,0) und besser eines mindestens vierjährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. Berufsakademie im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science - B. Sc. oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach „Psychologie“ an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 2. ein 6-monatiges Berufs- oder Forschungspraktikum im Bereich der Psychologie.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Master-Studiengang Psychologie ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Psychologie“ vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt aufgrund einer Rangliste, die nach der Abschlussnote der Bachelor-Prüfung gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, werden für die Bildung der Rangliste die Ergebnisse der bislang erbrachten Prüfungsleistungen verwendet. Dabei wird der Durchschnitt aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.

- (4) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Psychologie vom 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 12/2008) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –